

**Hygiene- und Sicherheitskonzept
der Universität Greifswald
zur Verhinderung der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2
nach § 6 Absatz 1 HochschulCoronaVO M-V**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsgegenstand und Geltungsbereich.....	1
§ 2	Allgemeine Hygienemaßnahmen	2
§ 3	Maskenpflicht und Abstandsgebot	3
§ 4	Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen unter Einhaltung der 3G	4
§ 5	Datenerfassung	4
§ 6	Gremiensitzungen	5
§ 7	Veranstaltungen	5
§ 8	Testkonzepte.....	5
§ 9	Einhaltung der 3G-Regel.....	6
§ 10	Weitere Einrichtungen.....	6
§ 11	Hochschulsport	6
§ 12	Rechenzentrum, PC-Pools.....	7
§ 13	Informationsmanagement.....	7
§ 14	Schlussbestimmungen	7

Anlage A	Hochschul-Corona-Verordnung des Landes
Anlage B	Datenerfassungsbogen
Anlage C	Durchführungshinweise für Veranstaltungen nach § 7
Anlage D	Eidesstattliche Versicherung Tests

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Das Hygiene- und Sicherheitskonzept gilt für den räumlichen Bereich der Universität sowie für die von der Universität genutzten Flächen und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf der Grundlage der geltenden Hochschul-Corona-Verordnung (Anlage A) und sonstiger einschlägiger Rechtsgrundlagen.

(2) Sämtliche hier aufgeführte Maßnahmen gelten für Angehörige und Mitglieder der Universität nach § 50 LHG M-V sowie für ihre Gäste.

(3) Die Universitätsmedizin erstellt ein eigenes Hygiene- und Sicherheitskonzept, welches die Regelungen der Hochschule beachtet und die besonderen Bedingungen der Universitätsmedizin berücksichtigt.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

(1) Zur Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARSCoV-2 (Coronavirus) bedarf es bestimmter Verhaltensweisen im Rahmen des Gesundheitsschutzes. Insbesondere tragen Personen dazu bei, den Eintrag zu minimieren, die Übertragungswahrscheinlichkeit zu reduzieren, die Nachverfolgung zu beschleunigen und die Folgen abzumildern.

Hierzu gehört insbesondere, dass

1. täglich auf Symptome geachtet wird, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen (<https://www.rki.de/covid-19-steckbrief>). Liegen mit COVID-19 vereinbare Symptome vor, werden Kontakte vermieden und eine unverzügliche Testung auf SARS-COV-2 mittels eines PCR-Tests angestrebt.
2. Personen, die mit COVID-19 vereinbare Symptome aufweisen, nicht die Universitätsgebäude betreten. Ihnen ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen untersagt. Ausnahmen hiervon sind bei Vorliegen eines negativen Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) möglich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.
3. die allgemeinen erweiterten Hygieneregeln eingehalten werden. Insbesondere ist,
 - a. wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander und zu anderen Personen einzuhalten, siehe § 3;
 - b. wenn geboten, eine Mund-Nase-Bedeckung nach Maßgabe von § 3 zu tragen;
 - c. auf die Hust- und Niesetikette zu achten;
 - d. auf die persönliche Händehygiene zu achten, d.h. sich regelmäßig und sorgfältig die Hände zu desinfizieren oder mindestens 20 Sekunden lang zu waschen, die Hände vom Gesicht fernzuhalten und öffentlich zugängliche Gegenstände möglichst nicht mit der vollen Hand anzufassen.
4. darauf geachtet wird, dass Räumlichkeiten und Flure regelmäßig gelüftet werden.
5. die digitale Erfassung der Anwesenden genutzt wird.
6. die Universitätsmitglieder und Universitätsangehörigen eingeladen werden, Impfangebote gegen COVID-19 wahrzunehmen.

(2) Die Universität Greifswald sichert über die Hygiene, also regelmäßige und sorgfältige Reinigung im Sanitärbereich sowie bei der Reinigung der Räumlichkeiten und Flure im Sinne der DIN 77400 die notwendigen hygienischen Rahmenbedingungen. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden: Handkontaktflächen, wie Türklinken sowie

der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter und Bedienelemente von Tafeln und Aufzügen.

(3) Vor und nach jeder Nutzung eines Raumes sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht oder die Prüfung nicht geeignet, sofern nicht eine Raumlufteinlage den Luftaustausch sicherstellt.

(4) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung der Mindestabstände (§ 3) vor den Gebäuden gewährleisten. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen unterschritten wird.

§ 3 Maskenpflicht und Abstandsgebot

(1) Grundsätzlich gilt in allen Universitätsgebäuden gemäß § 5 Abs. 4 Hochschul-CoronaVO M-V die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (OP- oder FFP2-Maske) gemäß § 1 lit. b Abs. 1 Corona-LVO M-V. Darüber hinaus ist nach § 5 Abs. 1 Hochschul-CoronaVO M-V ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine solche Pflicht nach Satz 1 und Satz 2 gilt z.B. nicht

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren (z.B. durch Plexiglasscheiben) verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
3. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag und beim musikalischen Übebetrieb;
4. bei der Sportausübung;
5. bei der Nahrungsaufnahme und zur persönlichen Identifikation, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
6. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
7. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

(2) Eine Maskenpflicht außerhalb von Gebäuden gilt auf dem Universitätsgelände nur, soweit der Mindestabstand gemäß § 3 Abs. 1 dieses Hygiene- und Sicherheitskonzepts nicht eingehalten werden kann.

(3) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder das Abstandsgebot behält sich die Universität vor, Maßnahmen zum Schutz ihrer Angehörigen und Mitglieder zu ergreifen. Lehrende dürfen im Falle der Weigerung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung Teilnehmende von einer Veranstaltung (wie auch Prüfung) ausschließen. Satz 2 gilt nicht, soweit ein ärztliches Attest vorliegt, das eine Person von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

§ 4 Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen unter Einhaltung der 3G

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden grundsätzlich in Präsenz und unter Einhaltung eines Sitzplatzes Abstand statt (Schachbrettschema). Die Regelungen in § 3 Abs. 1 sind zu beachten. Ergänzend dazu können Lehrveranstaltungen auch digital oder hybrid abgehalten werden. Das Rektorat kann abweichende Festlegungen treffen.

(2) In Laboren, während Praktika und in künstlerischen und musischen Werkstätten kann der Abstand bei Bedarf über Absatz 1 hinausgehend reduziert werden. Über eine Reduktion des Abstands entscheidet die verantwortliche Lehrperson. In diesem Fall soll die betroffene Veranstaltung möglichst in fest definierten, konstanten Gruppen stattfinden. Die Regelungen in § 3 Abs. 1 sind zu beachten.

(3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz ist gemäß § 4 Abs. 1 HochschulCoronaVO M-V auf Geimpfte, Genese und Geteste (sog. 3G-Regel) beschränkt.

Indem sie an der Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen, versichern alle anwesenden Personen, dass sie zu einer der aufgeführten Gruppen gehören.

(4) Von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen ausgeschlossen sind

1. Personen, die im entsprechenden Zeitraum einer Quarantänepflicht gemäß Coronavirus-Einreiseverordnung oder aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes unterliegen;
2. Personen mit akuten Atemwegserkrankungen. Das gilt nicht bei Vorliegen eines negativen Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Darauf ist am Eingang zum Hörsaal/Seminarraum durch Aushänge hinzuweisen; Absatz 3 bleibt unberührt.

Indem sie an der Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen, versichern alle anwesenden Personen, dass entsprechende Ausschlussgründe nicht vorliegen.

(5) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Pflicht auf Einhaltung der 3G-Regel oder der Ausschlussgründe aus Abs. 4 behält sich die Universität vor, Maßnahmen zum Schutz ihrer Angehörigen und Mitglieder zu ergreifen. Lehrende dürfen im Falle der Weigerung, einen Nachweis über die Erfüllung der 3G-Regel vorzulegen, Teilnehmende von einer Veranstaltung oder Prüfung ausschließen. Für Vorgesetzte gilt Satz 2 gegenüber Lehrenden entsprechend.

§ 5 Datenerfassung

(1) Für sämtliche stattfindende Veranstaltungen sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen. Hierfür soll möglichst die elektronische Erfassung mittels [Covid-19-Registrierungssystem](#) des Universitätsrechenzentrums verwendet werden. In Anlage B steht ein Formular zur Datenerfassung zur Verfügung.

(2) Datenschutzrechtliche Hinweise finden sich unter: <https://rz.uni-greifswald.de/dienste/studium-lehre/elearning/covidregister/datenschutz/>

§ 6 Gremiensitzungen

- (1) Gremiensitzungen können in Präsenz stattfinden.
- (2) § 1; § 2; § 3; § 4 Abs. 3 bis 6, § 5, § 8 Abs. 1 bis 4 sowie § 9 Abs. 1 dieses Konzepts gelten entsprechend. Verantwortlich ist der*die Vorsitzende des tagenden Gremiums.

§ 7 Veranstaltungen

- (1) Hochschulgebäude dürfen auch für Veranstaltungen genutzt werden, die keine Lehrveranstaltungen oder Prüfungen sind. Für Veranstaltungen finden die Regelungen dieses Konzepts, insbesondere die §§ 3, 4 und 5 entsprechende Anwendung. Bei der Raumvergabe hat der Lehrbetrieb Vorrang. Externe Mieter*innen müssen sich vor Abschluss des Mietvertrages mit den an der Universität geltenden Hygienebestimmungen einverstanden erklären und diese anwenden; für hochschulangehörige Mieter*innen gilt dieses Konzept unmittelbar.
- (2) Gewünschte Raumbuchungen werden unter raumreservierung@uni-greifswald.de entgegengenommen. Dabei muss neben Datum und Uhrzeit der Veranstaltung auch die benötigte Vor- und Nachbereitungszeit (jeweils mindestens 15 Minuten wegen der notwendigen Lüftung) sowie die Zahl der maximal anwesenden Teilnehmer*innen angegeben werden. Sofern Räume genutzt werden sollen, die nicht in der vom Dezernat 2 erstellten Belegungsliste enthalten sind, ist mit dem für die jeweilige Einrichtung zuständigen Sicherheitsbeauftragten Kontakt aufzunehmen, um zu klären, wie viele Plätze in dem jeweiligen Raum unter Wahrung des gebotenen Mindestabstands genutzt werden können.
- (3) Für Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind die geltenden Durchführungshinweise (Anlage C) zu beachten.

§ 8 Testkonzepte

- (1) Studierende wie Beschäftigte der Universität müssen vor einer Präsenzlehrveranstaltung, Präsenzprüfung, schulpraktischen Übung, einem Praktikum oder vergleichbaren Präsenzveranstaltungen, soweit sie nicht geimpft oder genesen sind, einen Test durchführen (Sars-CoV-2-Antigen-Selbst- oder -Schnelltest (AG) oder PCR-Test), § 4 Abs. 3. Die Abstrichnahme soll zum Beginn des jeweiligen Präsenztermins nicht älter als 48 Stunden und darf bei Ende der Präsenzveranstaltung nicht älter als 60 Stunden sein.
- (2) Die Testung soll bevorzugt regelmäßig 2 x pro Kalenderwoche, (am günstigsten Montag und Mittwoch) per AG- oder PCR-Test durchgeführt werden. Das Ergebnis gilt **bei Symptombfreiheit** dann für alle Veranstaltungen der Kalenderwoche. Dieses Verfahren ist auch bei mehrtägigen Veranstaltungen (Exkursionen) etc. zu wählen.

(3) Für die Durchführung des Tests sollen vornehmlich die Testzentren genutzt werden. Darüber hinaus werden durch die Universität Selbsttests bis einschließlich 15. November 2021 kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Organisation der Ausgabe von Selbsttests erfolgt durch die/das für die Präsenzlehrveranstaltung, Präsenzprüfung, schulpraktische Übung oder das Praktikum verantwortliche Professur/Lehrperson oder Dekanat.

(4) Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 HochschulCoronaVO M-V können die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Selbsttests in der Häuslichkeit durchgeführt werden. Zur eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit der Angaben ist das in Anlage D beigefügte Formular zu verwenden.

(5) Lehrende können sich einen Nachweis über ein negatives Testergebnis zu Beginn des jeweiligen Präsenztermins von einzelnen Teilnehmenden vorlegen lassen. Vorgesetzte können sich einen Nachweis über ein negatives Testergebnis von den Lehrenden vorlegen lassen.

(6) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos stellt die Universität ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung.¹

§ 9 Einhaltung der 3G-Regel

(1) Studierende wie Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit, ihren Impf-, Genesenen- oder Teststatus in das universitätseigene „User-Management-System“ einzutragen. Die auf dem Studierenden- bzw. Mitarbeiter*innenausweis hinterlegten Daten können durch digitale Geräte erfasst werden und beschleunigen den Nachweis der 3G.

(2) Lehrende wie Vorgesetzte können sich stichprobenartig Nachweise über den Impf-, Genesenen- oder Teststatus vorlegen lassen.

§ 10 Weitere Einrichtungen

Die Bibliothek und das Archiv der Universität Greifswald erstellen ein eigenes Hygienekonzept und legen es dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

§ 11 Hochschulsport

(1) Für den Hochschulsport gelten gemäß § 7 Abs. 1 HochschulCoronaVO M-V die Vorschriften der CoronaLVO M-V für den vereinsbasierten Sportbetrieb.

(2) Der Hochschulsport erstellt ein eigenes Hygienekonzept und legt es dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

¹ § 4 Abs. 1 [Corona-ArbschV](#), tritt am 10.09.2021 außer Kraft. (Verlängert bis 24.11.2021)

§ 12 Rechenzentrum, PC-Pools

Für Angebote des Rechenzentrums und dezentraler Stellen, u.a. PC-Pools, gelten die Regelungen dieses Hygiene- und Sicherheitskonzepts entsprechend.

§ 13 Informationsmanagement

Dieses Hygiene- und Sicherheitskonzept wird über die Webseiten der Universität öffentlich zugänglich gemacht. Neben Informationen in Form von Rundmails können die Angehörigen und Mitglieder der Universität sich auf den FAQ-Webseiten informieren.

§ 14 Schlussbestimmungen

Dieses Hygiene- und Sicherheitskonzept wurde gemäß § 6 Abs. 1 der Hochschul-CoronaVO M-V dem nach § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt.

Es tritt am 13. September 2021 in Kraft.

Greifswald, den 10. September 2021



Die Rektorin
Prof. Dr. Katharina Riedel